

Hauptsatzung der Stadt Eppstein

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein am 10.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenvertretung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme der in der Hauptsatzung und den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe festgesetzten Kredite und Festlegung der Kreditbedingungen im Rahmen der vom Haupt- und Finanzausschuss für das jeweilige Haushaltsjahr festzulegenden Rahmenkonditionen bezüglich Zinssatz und Laufzeit.
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht, bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 6. Entscheidung über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall bis 25.000 €; bei darüber hinausgehenden Beträgen ist die Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird zeitnah über die Beschlüsse des Magistrats zu 1. und 4.-6. unterrichtet.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
 3. Sozial- und Kulturausschuss
- (2) Jeder Ausschuss hat neun Mitglieder.

§ 3

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Eppstein finden seit dem Haushaltsjahr 2007 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

§ 4

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine bzw. einen Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertreter. Die Stellvertreter sind entsprechend der Zahl, der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen zu wählen.

§ 5

Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt zehn. Die Stelle der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates wird hauptamtlich verwaltet.

§ 6

Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Eppstein, Bremthal, Ehlhalten, Niederjosbach und Vockenhausen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Als Abgrenzung der Ortsbezirke gelten die Gemarkungsgrenzen der ehemals selbstständigen Gemeinden, die vor der am 01.01.1977 wirksam gewordenen Gebietsreform bzw. vor dem Zusammenschluss von Bremthal und Niederjosbach bestanden haben.
- (3) Die Ortsbeiräte bestehen jeweils aus neun Mitgliedern.

§ 7 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Eppsteiner Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Ausgabe der Eppsteiner Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern in ihnen selbst kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von mindestens 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus I, Bauamt, Flur, Hauptstraße 99, Eppstein-Vockenhausen, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus I, Bauamt, Flur, Hauptstraße 99, Eppstein-Vockenhausen eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann Personen, die sich um die Stadt Eppstein besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung – Ehrenvorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Stadtverordnete/r – Ehrenstadtverordnete/r

Bürgermeister/in – Ehrenbürgermeister/in

Stadträtin/Stadtrat – Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat

Ortsvorsteher/in – Ehrenortsvorsteher/in

Mitglied des Ortsbeirates – Ehrenmitglied des Ortsbeirates

Sonstige Ehrenbeamte – eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 Stadtwappen, Stadtflagge

- (1) Die Stadt Eppstein führt gemäß Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern folgendes Wappen: Im gespaltenen Schild vorne der linksgewendete, von Silber und Rot siebenmal geteilte Hessische Löwe in blau, hinten die drei roten eppsteinischen Sparren in Silber.
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens zu gewerblichen und anderen Zwecken ist nur mit Zustimmung des Magistrats gestattet.
- (3) Gemäß Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern führt die Stadt Eppstein folgende Flagge: Im weißen, von zwei roten Streifen eingefasste Feld steht das Eppsteiner Stadtwappen, das im gespaltenen Schild vorne in blau den linksgekehrten rot-weiß gestreiften steigenden Löwen und hinten im silbernen Feld drei rote Sparren zeigt.
- (4) Zum Zeigen der Verbundenheit der Bürger mit ihrer Stadt ist das Zeigen dieser Flagge durch Vereine und Privatpersonen bei besonderen Anlässen gestattet.

- (5) Wappen und Flaggen der vor dem Wirksamwerden des Zusammenschlusses zur Stadt Eppstein selbstständigen Gemeinden Bremthal, Ehlhalten, Niederjosbach und Vockenhausen können als Abzeichen örtlicher kultureller Vereine oder Sportvereine weitergeführt werden; sie stellen aber keine Hoheitssymbole dar.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 02.12.2011 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 22.05.1981 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Eppstein, 25.11.2011

Der Magistrat der Stadt Eppstein
gez. P. Reus
Bürgermeister (DS)